

Sie können die QR Codes nützen um später wieder auf die neuste Version eines Gesetzestexts zu gelangen.

RS OGH 2007/2/13 4Ob243/06y, 4Ob48/08z, 4Ob13/12h

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 13.02.2007

Norm

AMG §59 Abs9

EG Amsterdam Art28

EGV Maastricht Art30

Rechtssatz

Ein nationales Verbot des Arzneimittelversandhandels ist nach der EuGH-Entscheidung C-322/01 (Doc Morris) mit dem Gemeinschaftsrecht soweit vereinbar, als die Arzneimittel im Wohnsitzstaat des Bestellers verschreibungspflichtig sind. Soweit sich das Versandhandelsverbot des Arzneimittelgesetzes auf in Österreich zugelassene, nicht verschreibungspflichtige Arzneimittel bezieht, widerspricht es dem Gemeinschaftsrecht.

Entscheidungstexte

- 4 Ob 243/06y

Entscheidungstext OGH 13.02.2007 4 Ob 243/06y

- 4 Ob 48/08z

Entscheidungstext OGH 08.04.2008 4 Ob 48/08z

Beisatz: Maßgebend ist die Verschreibungspflicht im Staat des Bestellers, nicht in jenem der Absendung. (T1)

- 4 Ob 13/12h

Entscheidungstext OGH 27.03.2012 4 Ob 13/12h

Bei wie T1; Beisatz: Eine Arzneispezialität darf nicht nur dann im Inland ohne Zulassung durch das Bundesamt für Sicherheit im Gesundheitswesen abgegeben werden, wenn eine Einfuhrbescheinigung nach § 5 AWEG vorliegt (§ 7 Abs 1 Z 2 AMG), sondern gleichermaßen dann, wenn die Arzneispezialität deshalb keiner Einfuhrbescheinigung bedarf, weil sie unter die Ausnahmebestimmung des § 11 Abs 1 Z 7 AWEG fällt. (T2); Beisatz: Erlaubt die nationale Rechtsordnung, in bestimmten Ausnahmefällen nicht zugelassene Arzneispezialitäten im Inland abzugeben, gilt diese rechtliche Gleichbehandlung mit im Inland zugelassenen Arzneispezialitäten auch für den Umfang eines unionsrechtlich zulässigen Versandhandelsverbots. (T3)

Schlagworte

rezeptfrei, Warenverkehrsfreiheit, Maßnahme gleicher Wirkung, Parallelimport

European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:2007:RS0121930

Im RIS seit

15.03.2007

Zuletzt aktualisiert am

21.05.2012

Quelle: Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

www.jusline.at